

Vorwort

Unser Anliegen war es, eine aktuelle und umfassende Erläuterung des GmbHG vorzulegen. Darüber hinaus sollten die Sondermaterien in das Projekt integriert werden. Es ist uns nicht nur gelungen, hervorragende Expertinnen und Experten des Gesellschaftsrechts, sondern auch Fachleute der angrenzenden Disziplinen (Steuerrecht, Gewerberecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht, internationales Gesellschaftsrecht, Unternehmensstrafrecht) zu gewinnen.

Das Recht der GmbH reicht weit über den Rahmen, den das GmbHG absteckt, hinaus. Schon vor der Errichtung der GmbH sind *arbeitsrechtliche Probleme* zu klären, denn der Geschäftsführer, der die GmbH zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden hat, entfaltet seine weitere Tätigkeit im Allgemeinen auf der Grundlage eines Dienstvertrages. *Sozialversicherungsrechtliche Aspekte* treten hinzu. Die Frage, ob ein *gewerberechtlicher Geschäftsführer* zu bestellen ist, bedarf einer Prüfung.

Das *Steuerrecht* hat schon in der Gründungsphase zentrale Bedeutung. Die Wahl der Gesellschaftsform erfolgt auch, nicht selten vornehmlich, nach Maßgabe steuerlicher Parameter. Bei Umstrukturierungen stehen steuerliche Erwägungen im Vordergrund. Die rechtlichen Grundlagen für Umstrukturierungen liefert das GmbHG nicht oder doch nur ansatzweise.

Im *internationalen Gesellschaftsrecht* begegnet die Idee der Kodifikation allenfalls noch am Rande. Die Agenden der Legislative nimmt mittlerweile der rechtsfortbildend wirkende EuGH wahr. Die Konsequenzen, die sich aus dieser Rsp ergeben, sind für die unternehmerische Praxis auszuloten und zu analysieren.

Die Vielfalt dieser sogenannten *Sondermaterien* ist eindrucksvoll. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass das Recht der GmbH auch weiterhin maßgeblich durch das *GmbHG geprägt und gestaltet* wird. Namentlich in neuerer Zeit hat der OGH zu zentralen Fragen der GmbH Stellung genommen und lebhaft literarische Diskussionen ausgelöst. Auch der Gesetzgeber war nicht untätig. Das GesRÄG 2013 hat nicht nur die Höhe des erforderlichen Stammkapitals reduziert. Beachtung verdienen vor allem die neuen Akzente, die der Gesetzgeber betreffend die Gesellschafterhaftung gesetzt hat.

Möglicherweise wird das GesRÄG 2013 die Legislative veranlassen, alsbald neue – korrigierende – Schritte zu setzen. Der Gedanke, die Mindeststammkapitalziffer von € 35.000 auf € 10.000 zu reduzieren, hat in der Literatur heftigen Widerspruch hervorgerufen (vgl nur *Rüffler*, GES 2013, 1 f und *Krejci*, GES 2013, 171 ff; auch die steuerrechtliche Thematik, die jetzt im Mittelpunkt der legislativen Aktivitäten steht, ist im Schrifttum diskutiert worden; s etwa *Rüffler*, GES 2013, 169, anknüpfend an *Hügel*). Der Gesetzgeber befasste sich mit diesen Einwänden nicht und legte die Mindeststammkapitalziffer mit € 10.000 fest.

Unmittelbar vor Drucklegung dieses Bandes, am 10. Januar 2014, ist der Begutachtungsentwurf zu einem AbgÄG 2014 bekannt geworden. Nachdem das Mindeststammkapital mit dem GesRÄG 2013 – entgegen aller Kritik – auf den Betrag von € 10.000 gesenkt wurde, soll es künftighin (wieder) „mindestens 35.000 Euro erreichen“ (§ 6 GmbHG Entwurf).

Die Parallele zwischen dem österreichischen Gesetzgeber und Goethes Zauberlehrling drängt sich auf: „Herr, die Not ist groß! Die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los.“ – Die weitere Entwicklung, die dieser Begutachtungsentwurf nehmen wird, lässt sich derzeit (Januar 2014) nicht vorhersehen. Der Text des Entwurfes ist, soweit er das GmbHG betrifft („Vorgeschlagene Fassung“ der §§ 6, 10, 10b, 54 und 127), in einem Anhang vor dem Stichwortverzeichnis abgedruckt (Seite 2071).

Eine Kommentierung der endgültigen Fassung dieser Bestimmungen wird den Benützern unter <http://www.lindeverlag.at/titel-0-0/gmbhg-5608/> ehestmöglich zum kostenlosen Download zur Verfügung stehen.

Wir bedanken uns bei allen Autorinnen und Autoren, insbesondere auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, vor allem bei Frau Mag. *Sandra Entmayr-Schwarz*, die unermüdlich für die Beschaffung des Materials und um Textkorrektur bemüht war, sowie bei Frau *Theresa Pfeifenberger*, die die Texte wieder in bewährter Weise bearbeitet hat.

Salzburg, im Januar 2014

*Michael Gruber
Friedrich Harrer*